

STATUTEN

VEREIN KINDERBETREUUNG DÜDINGEN

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen „Kinderbetreuung Düdingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Düdingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein organisiert und gewährleistet im Auftrag der Gemeinde Düdingen aufgrund einer separaten Vereinbarung die ausserfamiliäre Kinderbetreuung gemäss dem kantonalen Gesetz und dem Ausführungsreglement über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für:

- Eltern, die ihr Kind in der Kindertagesstätte betreuen lassen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig möglich für natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck akzeptieren, sich für die Interessen des Vereins einsetzen und mindestens den jährlichen Mitgliederbeitrag leisten.

Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Auf Antrag des Vorstands kann die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder (oder aller gültig abgegebenen Stimmen) den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.

Kapitel 2: Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

5.1. Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

5.2. Einberufungs- und Antragsverfahren

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und/oder durch öffentliche Anzeige unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

5.3. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Die Einberufung kann auch auf schriftliches Begehren der Revisionsstelle oder von 20% der Mitglieder verlangt werden.

5.4. Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein

5.5. Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen (z.B. behördliche Anordnungen wie Versammlungseinschränkungen bei Pandemie oder Anordnungen wie Evakuierungen im Katastrophenfall) kann der Vorstand anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen

- a) eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Vereinsversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es werden nur Stimmabgaben gezählt, welche bis zum Vortag des in der Einladung genannten Entscheiddatums eingereicht werden.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 5.2 sowie 5.6.

5.6. Beschlussfassung

Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei schriftlicher Beschlussfassung oder Abstimmungen zählen zur Berechnung des einfachen Mehr alle eingereichten Stimmabgaben.

Anträge betreffend Statutenänderungen, Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder Auflösung des Vereins sind im Vorfeld mit dem Gemeinderat von Düdingen abzusprechen.

Art. 6 Vorstand

6.1. Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat kann sich durch eine von ihm delegierte Person im Vorstand vertreten lassen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.2. Die Leiterin der Kindertagesstätte und die Fachangestellte für Buchhaltung und Administration sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

6.3. Zuständigkeit, Organisation

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Leitung und Verwaltung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Beschaffung der finanziellen Mittel, deren Verwaltung und Bewirtschaftung
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit Behörden und Institutionen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- f) Anstellung der
 - Leiterin der Kindertagesstätte
 - Fachangestellte für Buchhaltung und Administration
- g) Unterstützung, Beratung und Aufsicht der Leitungsperson
- h) Erstellung der Pflichtenhefte für die Leitungsperson
- i) Erarbeitung weiterer notwendiger Reglemente und Verträge, Leitbild, etc.
- j) Festlegung Tarifordnung in Absprache mit der Gemeinde
- k) Einsetzung von Fach- und Arbeitsgruppen.

Er ist im Weiteren für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetze und Reglemente in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.

6.4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

6.5. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Art. 7 Aufgaben der Leitungsperson

Die Aufgaben der vom Vorstand gewählten Leitungsperson für die Kindertagesstätte sowie die Organisation des Kitabetriebes sind in Geschäftsreglementen, Konzepten und Pflichtenheften beschrieben und geregelt.

Die Leitungsperson ist bezüglich ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig und wird von diesem unterstützt, beraten und begleitet.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Mandat kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Kapitel 3: Finanzen

Art. 9 Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Elternbeiträge
- d) Einnahmen aus Subventionen der öffentlichen Hand oder privaten Organisationen

Der verbleibende Betriebskostenüberschuss wird von der Gemeinde Düdingen übernommen. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein Kinderbetreuung Düdingen festgehalten.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies geschieht in Absprache mit der Gemeindebehörde.

Das Vereinsvermögen muss in Übereinkunft mit der Gemeinde einer Trägerschaft mit gleichem oder ähnlichem Auftrag zukommen.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Für das gesamte Dokument steht die weibliche auch für die männliche Person.

Ersetzt alle vorherigen Statuten des Vereins Kinderbetreuung Düdingen.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung: 22. April 2021

Inkraftsetzung: 01. Mai 2021

VEREIN KINDERBETREUUNG DÜDINGEN

Karla Strebel Pauchard
Präsidentin

Thomas Lauper
Finanzen